

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1]
vertreten durch Charlotte Friedrich

und zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 2]

betreffend das Konto von Walter Kaufmann

Geschäftsnummern: 206514/AX¹; 224064/AX²

Zugesprochener Betrag: 49,375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf das veröffentlichte Konto von A. Kaufmann,³ und die von [ANONYMISIERT 2] („Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen die „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das veröffentlichte Konto von Walter Kaufmann (der „Kontoinhaber“) bei der Luzerner Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten der Ansprecher mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Grossvater väterlicherseits, Walter Kaufmann, identifizierte, der mit

¹ Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte weitere Anspruchsanmeldungen auf die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] ein, die unter den Geschäftsnummern 206512 und 206513 erfasst sind. Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten separat behandeln.

² Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte eine weitere Anspruchsanmeldung auf ihr eigenes Konto ein, die unter der Geschäftsnummer 212789 erfasst ist. Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln.

³ Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln.

[ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] verheiratet war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr Grossvater, der jüdisch war, in Freiburg, Deutschland, wohnhaft war und vier Kinder hatte. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab ferner an, dass ihr Grossvater in Deutschland Physiker für ein Raketenprojekt für die Regierung war und deshalb schweren Formen der Verfolgung entgehen konnte, dass aber alle vier seiner Kinder von den Nationalsozialisten in Konzentrationslager deportiert wurden, unter anderem der Vater von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT], der in Theresienstadt umkam. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr Grossvater 1945 in Deutschland starb. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] die Geburts- und Todesurkunde ihres Vaters, [ANONYMISIERT], ein, aus der hervorgeht, dass sein Vater Walter Kaufmann war, und die Erbdokumente von [ANONYMISIERT], aus denen hervorgeht, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] die Tochter von [ANONYMISIERT] war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie am 22. August 1937 in Essen, Deutschland, geboren wurde.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als sich selbst identifizierte. Ansprechere [ANONYMISIERT], der jüdisch ist, gab an, dass er am 19. Januar 1924 in Berlin, Deutschland, geboren wurde. Ansprechere [ANONYMISIERT 2] gab an, dass er 11 Jahre in Duisburg, Deutschland, lebte und in den späten 1930ern von Deutschland nach England flüchtete und dann nach Australien auswanderte. Ansprechere [ANONYMISIERT 2] erklärte ferner, dass seine Adoptiveltern ein Schweizer Bankkonto für ihn einrichteten. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte Ansprechere [ANONYMISIERT 2] seine Geburtsurkunde und Dokumente von einem deutschen Gericht ein, woraus hervorgeht, dass er als [ANONYMISIERT 2] geboren wurde und sein Vorname offiziell auf [ANONYMISIERT 2] geändert wurde, als er mit vier Jahren adoptiert wurde; und seinen deutschen Pass, aus dem hervorgeht, dass er [ANONYMISIERT 2] heisst.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto auf seinen Namen laufend geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Walter Kaufmann. Die Bankunterlagen enthalten keine Informationen über den Wohnsitz des Kontoinhabers. Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber ein Konto hatte, dessen Typ jedoch nicht angegeben ist. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass das Konto am 17. Mai 1984 auf ein Interimskonto für nachrichtenlose Konten transferiert wurde. Das Kontoguthaben betrug zum Zeitpunkt des Transfers 7.70 Schweizer Franken. Das Konto befindet sich weiterhin im Interimskonto der Bank.

Analyse des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht werden, nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall betrachtet es das CRT als angemessen, die beiden Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhabers

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Der Name des Grossvater von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen ausser seinem Namen keine detaillierten Informationen über den Kontoinhaber enthalten. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] die Geburts- und Todesurkunde ihres Vaters ein, aus der hervorgeht, dass ihr Vater Walter Kaufmann war. Womit der unabhängige Nachweis dafür erbracht wurde, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Der Name von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen ausser seinem Namen keine detaillierten Informationen über den Kontoinhaber enthalten. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte Ansprecher [ANONYMISIERT 2] Dokumente ein, unter anderem seine Geburtsurkunde und Papiere von einem deutschen Gericht, aus denen hervorgeht, dass er als [ANONYMISIERT 2] geboren wurde, und sein Name offiziell von [ANONYMISIERT] auf [ANONYMISIERT] geändert wurde, als er im Alter von vier Jahren adoptiert wurde, und seinen deutschen Pass, der belegt, dass er [ANONYMISIERT 2] heisst. Womit der unabhängige Nachweis dafür erbracht wurde, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“) 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht eingereicht hat, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT 2] geltend machte. Das weist auch darauf hin, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass er ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der vom Ansprecher [ANONYMISIERT 2] eingereichten Informationen.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass es sich beim dem Verwandten von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] nicht um dieselbe Person handelt.

Da die Ansprecher jedoch alle veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber identifiziert haben; da die von jedem Ansprecher eingereichten Informationen in Einklang mit den in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen und keinesfalls in Gegensatz dazu stehen; da es keine weiteren Informationen in den Bankunterlagen gibt, die für das CRT eine Grundlage für weitere Feststellungen zur Identität der Kontoinhaberin bilden würden; und da keine weiteren Ansprüche auf diese Konten bestehen, kommt das CRT zu dem Schluss, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] den Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass der Kontoinhaber jüdisch war und im nationalsozialistischen Deutschland lebte. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass der Kontoinhaber vor der schlimmsten Verfolgungen bewahrt war, weil er als Physiker einen gewissen Wert für das nationalsozialistische Regime darstellte. Nach Aussagen von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] wurden jedoch die Kinder des Kontoinhabers in Konzentrationslager deportiert, und eines der Kinder des Kontoinhabers, [ANONYMISIERT], der Vater von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], kam in Theresienstadt um.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass er jüdisch war und bis in die späten 1930er Jahre im nationalsozialistischen Deutschland lebte und dann nach England floh.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und dem Kontoinhaber

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie detaillierte Informationen und Dokumente einreichte, die belegen, dass sie die Enkelin des Kontoinhabers ist. Diese Dokumente enthalten die Geburts- und Todesurkunde ihres Vaters, [ANONYMISIERT], aus der hervorgeht, dass sein Vater Walter Kaufmann war, und Erbdokumente von [ANONYMISIERT], aus denen hervorgeht, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] die Tochter von [ANONYMISIERT] ist.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat plausibel aufgezeigt, dass er der Kontoinhaber ist, indem er detaillierte Informationen und Dokumente eingereicht hat. Diese Dokumente enthalten seine Geburtsurkunde und Dokumente von einem deutschen Gericht, woraus hervorgeht, dass er als

[ANONYMISIERT] geboren wurde, und sein Name offiziell von [ANONYMISIERT] auf [ANONYMISIERT] geändert wurde, als er im Alter von vier Jahren adoptiert wurde, und seinen deutschen Pass, aus dem hervorgeht, dass sein Name [ANONYMISIERT] ist.

Es liegen keine Informationen vor, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass sich das Konto weiterhin im Interimskonto der Bank befindet.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecher besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihn selbst handelt, und Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] hat plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass sich das Kontoguthaben am 17. Mai 1984 auf 7.70 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 625.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Konto zwischen 1945 und May 1984 belastet wurden. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 632.70 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Kontoart weniger als 3,950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3,950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49,375.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 26 der Verfahrensregeln wird in Fällen in denen die Identität des Kontoinhabers nicht genau bestimmt werden kann, weil die Bankunterlagen nur beschränkte Angaben enthalten, und wenn mehrere, nicht zusammengehörende Ansprecher eine Verwandtschaft mit einer Person plausibel dargelegt haben, die den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt, die Auszahlung in Höhe des Kontowertes im Auszahlungsentscheid jedem Ansprecher oder jeder Gruppe von Ansprechern, die gemäss den übrigen Bestimmungen dieser Verfahrensregeln berechtigt wären, anteilig aufgeteilt. Im vorliegenden Fall haben beide Ansprecher ein plausibles

Verwandtschaftsverhältnis mit einer Person, die den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt, nachweisen können. Somit ist Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] zur einen Hälfte an der Auszahlungssumme, und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] zur anderen Hälfte der Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
18 November 2004